

Information

28. Oktober 2022

ZPÜ fordert: Privatkopievergütung muss auch für Cloud-Anbieter gelten

Cloud-Anbieter sollen künftig wie andere Importeure und Hersteller von Geräten und Speichermedien eine Vergütung für das Anfertigen von Privatkopien bezahlen, die Urhebern und Rechteinhaberinnen von geschützten Werken zugutekommt. Die in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften wie u.a. GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst stützen sich bei dieser Forderung auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das klar feststellt, dass Cloud-Kopien urheberrechtlich geschützter Werke, wie Musik-, Film-, Bild- und Textinhalte, vergütungspflichtig sind.

Urheberinnen und Rechteinhaber, deren Werke in eine Cloud hochgeladen und dort kopiert werden, gehen in Deutschland bisher leer aus. Weder Anbieter von Cloud-Abos, noch Hersteller entsprechender Cloud-Server entrichten bislang eine angemessene Vergütung für Privatkopien, die dort in großer Zahl erstellt und gespeichert werden.

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), in der neun deutsche Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen sind, will diese Lücke nun schließen und dadurch den Schöpfern von geistigem Eigentum wie zum Beispiel Komponisten, Textdichterinnen, Schriftstellern, Filmschaffenden, Künstlerinnen oder Fotografen eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung ihrer Werke sichern. In einem Schreiben an führende Cloud-Anbieter fordern die Verwertungsgesellschaften diese auf, für die vergangenen drei Jahre (2019-2021) Auskunft über Anzahl und Art der an Nutzer bereitgestellten Cloud-Abos zu geben. Ziel ist, auch bei diesen Anbietern eine angemessene Vergütung für die Rechteinhaberschaft durchzusetzen.

Wegweisendes EuGH-Urteil stärkt die Rechte der Urheberinnen und Urheber

Die ZPÜ stützt sich bei ihren Forderungen auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. März 2022. In einem Rechtsstreit zwischen der österreichischen Verwertungsgesellschaft Austro Mechana und dem deutschen Cloud-Anbieter Strato AG entschied das oberste europäische Gericht, dass Kopien urheberrechtlich geschützter Werke, wie Musik-, Film-, Bild- und Textinhalte, die zu privaten Zwecken mit einer Cloud angefertigt werden, vergütungspflichtige Privatkopien im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29 sind.

Mit ihrem Schreiben an die Cloud-Anbieter hat die ZPÜ nun den ersten Schritt getan, um die berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder geltend zu machen und einer Verjährung vorzubeugen. Wie hoch die Ansprüche sein werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Sie sind abhängig von den Ergebnissen der Nutzungsermittlung sowie dem möglichen Abschluss eines Gesamtvertrags mit den Cloud-Anbietern. Entsprechende Verhandlungen hat die ZPÜ bereits angeboten. Einen Tarif für Clouds wird die ZPÜ veröffentlichen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen, d. h. eine empirische Untersuchung durchgeführt oder ein Gesamtvertrag mit den Cloud-Anbietern abgeschlossen worden ist.

Die Bedeutung von Cloud-Diensten zur Speicherung von urheberrechtlich geschützten Werken zur privaten Nutzung hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Bei einer repräsentativen Befragung der Gesellschaft für Konsumforschung GfK im Jahr 2019 unter deutschen Cloud-Nutzern gaben die Hälfte der Cloud-Nutzer an, mindestens einmal pro Woche neue Dateien in der Cloud zu speichern. Bei mehr als der Hälfte der in einer privat genutzten Cloud gespeicherten Inhalte, handelt es sich um Privatkopien von z.B. Musiktiteln, Musikalben oder Filmen.

Die Kopiervergütung auf Geräte bringt auch den Verbrauchern viele Vorteile

In anderen Bereichen ist die pauschale Vergütung von Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten für Privatkopien mittels einer Kopiervergütung auf Geräte und Speichermedien seit vielen Jahren bewährte Praxis. So entrichten die Hersteller und Importeure von physischen Geräten und Tonträgern wie etwa Smartphones, Tablets, PCs oder auch Festplatten, CD-Rohlingen oder USB-Sticks pauschale Vergütungen an die zuständigen Verwertungsgesellschaften, um damit die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten für Privatkopien zu kompensieren, die mit diesen Geräten und Medien erstellt werden. Für die Verbrauchenden hat die Privatkopievergütung auf Geräte und Speichermedien viele Vorteile. Das Modell ermöglicht ihnen, legal urheberrechtlich geschützte Inhalte zu vervielfältigen und über diverse Geräte zu nutzen. Darüber hinaus garantiert ihnen die Privatkopievergütung ein Maximum an Datenschutz und persönlicher Freiheit, weil das Tracking der Inhalte entfällt.

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte, ZPÜ, ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegenüber Herstellern, Importeuren und Händlern von Geräten und Speichermedien, die für Vervielfältigungen benutzt werden. Sie vertritt dabei die Rechte von über einer halben Million Rechteinhabern.

Pressekontakt:

Bei Anfragen bitte wenden an: presse@zpue.de